

AGVS Sektion St. Gallen und beide Appenzell
AGVS Sektion Thurgau
Syna Region St. Gallen
Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Zusatzvereinbarung Löhne 2019 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Paritätische Berufskommission PBK Autogewerbe Ostschweiz hat an der Sitzung vom 14. November 2018 in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 I. und Art 24 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“, gültig ab 1. Januar 2012, nachstehende Übereinkunft erzielt:

Art. 1 Generelle Lohnanpassung per 1. Januar 2019

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2018 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden **um 1% zu erhöhen, mindestens jedoch 50 Franken pro Monat.**
- 2 Lohnanpassungen aufgrund der geregelten Mindestlöhne können mit der unter Ziffer 1 vereinbarten generellen Lohnerhöhung verrechnet werden.
- 3 Auch wird empfohlen, Lehrabsolventen ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.
- 4 Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Art. 2 Mindestlöhne für 2019

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 5 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Januar 2012 festgelegt.
- 2 Die Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Diese Abweichung ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Lohnes kann die Paritätische Berufskommission angerufen werden.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Januar 2012. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission.

St.Gallen und Weinfelden, 14. November 2018 / WMC

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Sekretär